

Originaltext	Synopse
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) vom 24.11.2022 / In Kraft getreten am 01.01.2023 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022)	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) vom 24.11.2022 / In Kraft getreten am 01.01.2023 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022)
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
(1) Die Aufgabenerfüllung als zugelassener kommunaler Träger zum Vollzug des SGB II sowie die Beantragung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 (1) Satz 2 werden gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Erlangen geführt (Eigenbetrieb).	(1) Die Aufgabenerfüllung als zugelassener kommunaler Träger zum Vollzug des SGB II sowie die Beantragung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 (1) Satz 2 werden gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Erlangen geführt (Eigenbetrieb).
(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Erlanger Jobcenter“. Die Kurzbezeichnung lautet „EJC“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.	(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Erlanger Jobcenter“. Die Kurzbezeichnung lautet „EJC“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
(3) Das Stammkapital des EJC beträgt 25.000,00 Euro.	(3) Das Stammkapital des EJC beträgt 25.000,00 Euro.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
(1) Der Eigenbetrieb übernimmt in eigener Zuständigkeit als besondere Einrichtung gemäß § 6a SGB II die der Stadt Erlangen obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II. Darüber hinaus führt der Betrieb anderweitig finanzierte Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit durch. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:	(1) Der Eigenbetrieb übernimmt in eigener Zuständigkeit als besondere Einrichtung gemäß § 6a SGB II die der Stadt Erlangen obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II. Darüber hinaus führt der Betrieb anderweitig finanzierte Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit durch. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
a) Bewilligung und Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, ins- besondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II;	a) Bewilligung und Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, ins- besondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II;
b) Entscheidungen über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II;	b) Entscheidungen über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II;
c) Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;	c) Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;
d) Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen nach dem SGBII;	d) Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen nach dem SGBII;
e) Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten;	e) Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten;
f) Erstellung eines schlüssigen Konzepts für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie dem SGB XII;	f) Erstellung eines schlüssigen Konzepts für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie dem SGB XII;
g) Geltendmachung, Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach SGB II;	g) Geltendmachung, Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach SGB II;

Originaltext	Synopse
h) Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Festsetzung von Bußgeldern, Entscheidung über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach SGB II;	h) Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Festsetzung von Bußgeldern, Entscheidung über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach SGB II;
i) Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGG im Bereich des SGB II sowie gerichtliche Vertretung in Angelegenheiten des SGB II in der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbehelfe nach dem SGG;	i) Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGG im Bereich des SGB II sowie gerichtliche Vertretung in Angelegenheiten des SGB II in der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbehelfe nach dem SGG;
j) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);	j) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);
k) Beauftragung von Eingliederungsmaßnahmen bei Dritten im Rahmen des SGB II;	k) Beauftragung von Eingliederungsmaßnahmen bei Dritten im Rahmen des SGB II;
l) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit;	l) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit;
m) Unterhalt von gewerblichen Betrieben zu Qualifizierungs- und Beschäftigungszwecken, bspw. Sozialkaufhäuser und Fahrradprojekte; zur Schaffung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit der gewerblichen Betriebe gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erlässt die Stadt Erlangen eigene Satzungen für die Betriebe gewerblicher Art.	m) Unterhalt von gewerblichen Betrieben zu Qualifizierungs- und Beschäftigungszwecken, bspw. Sozialkaufhäuser und Fahrradprojekte; zur Schaffung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit der gewerblichen Betriebe gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erlässt die Stadt Erlangen eigene Satzungen für die Betriebe gewerblicher Art.
(2) Das EJC ist berechtigt, im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Leistungs-, Widerspruchs- und Bußgeldbescheide), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung auszuüben.	(2) Das EJC ist berechtigt, im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Leistungs-, Widerspruchs- und Bußgeldbescheide), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung auszuüben.
§ 3 Organe Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EJC sind:	§ 3 Organe Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EJC sind:
- Werkleitung (§ 4)	- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss und Werkausschussbeirat (§ 5)	- Werkausschuss und Werkausschussbeirat (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)	- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister*in (§ 7)	- Oberbürgermeister*in (§ 7)

Originaltext	Synopse
§ 4 Werkleitung	§ 4 Werkleitung
(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in. Als erste/r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.	(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in. Als erste/r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.
(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EJC, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsordnung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Laufende Geschäfte sind insbesondere:	(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EJC, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsordnung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung und alle Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans;	1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung und alle Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans;
2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes (§ 5 Abs 3 Nr. 2) einschließlich der Vergabe der dort geplanten Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das dort veranschlagte Einzelbudget um nicht mehr als 10 % überschreiten;	2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes (§ 5 Abs 3 Nr. 2) einschließlich der Vergabe der dort geplanten Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das dort veranschlagte Einzelbudget um nicht mehr als 10 % überschreiten;
3. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;	3. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;
4. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten;	4. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten;
5. die Entscheidung über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 30.000 €;	5. die Entscheidung über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 30.000 €;
6. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 30.000,00 Euro, soweit keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOA-VV); etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden wie die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGBII Leistungen handelt, gilt Satz 1;	6. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 30.000,00 Euro, soweit keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOA-VV); etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden wie die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGBII Leistungen handelt, gilt Satz 1;
7. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 10.000,00 Euro beträgt;	7. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 10.000,00 Euro beträgt;
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 10.000,00 Euro p.a.;	8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 10.000,00 Euro p.a.;

Originaltext	Synopse
9. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2;	9. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2;
10. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen der Kreditermächtigung der städtischen Haushalts- satzung die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z. B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.	10. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen der Kreditermächtigung der städtischen Haushalts- satzung die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z. B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EJC die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtra- tes vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.	(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EJC die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtra- tes vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.
(4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.	(4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.
(5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im EJC tätigen Beamten*innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte der Beamten*innen. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.	(5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im EJC tätigen Beamten*innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte der Beamten*innen. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister*in in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstel- lung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beam- ten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern*innen bis einschließlich Entgeltgruppe E 13. Soweit Befugnisse des/der Oberbürgermeister*in nicht auf das EJC übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlas- sungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.	(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister*in in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstel- lung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beam- ten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern*innen bis einschließlich Entgeltgruppe E 13. Soweit Befugnisse des/der Oberbürgermeister*in nicht auf das EJC übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlas- sungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
(7) Für verpflichtende Erklärungen gilt die Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO).	(7) Für verpflichtende Erklärungen gilt die Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO).
(8) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeis- ter*in ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm/ihr alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des EJC zu erteilen.	(8) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeis- ter*in ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm/ihr alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des EJC zu erteilen.
(9) Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss auf dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes.	(9) Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss auf dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes.
§ 5 Werkausschuss	§ 5 Werkausschuss

Originaltext	Synopse
(1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EJC, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.	(1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EJC, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.	(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EJC, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, insbesondere	(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EJC, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, insbesondere
1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;	1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;
2. die Genehmigung des Arbeitsmarktprogrammes;	2. die Genehmigung des Arbeitsmarktprogrammes;
3. die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das im Arbeitsmarktprogramm veranschlagte Einzelbudget um mehr als 10 % überschreiten;	3. die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das im Arbeitsmarktprogramm veranschlagte Einzelbudget um mehr als 10 % überschreiten;
4. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe nicht im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;	4. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe nicht im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;
5. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer über 6 Monaten;	5. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer über 6 Monaten;
6. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen;	6. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen;
7. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen und keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 KOA-VV; etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden die die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGB II Leistungen handelt gilt Satz 1.	7. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen und keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 KOA-VV; etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden die die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGB II Leistungen handelt gilt Satz 1.
8. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 Euro beträgt;	8. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 Euro beträgt;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen und den Betrag von 250.000 € unterschreiten;	9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen und den Betrag von 250.000 € unterschreiten;

Originaltext	Synopse
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnis- ses zu entscheiden;	10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnis- ses zu entscheiden;
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertre- ter*innen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.	11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertre- ter*innen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.
	12. Bestellung eines Kassenverwalters/einer Kassenverwalterin und dessen/deren Stellvertretung für die bei dem Eigenbetrieb eingerichtete und nicht mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse
(4) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter*in- nen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.	(4) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter*in- nen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.
(5) Der Werkausschuss wird in öffentlich zu behandelnden Themen durch einen Beirat beraten. Näheres regelt eine Satzung des Werkausschussbeirates, die vom Stadtrat zu beschließen ist.	(5) Der Werkausschuss wird in öffentlich zu behandelnden Themen durch einen Beirat beraten. Näheres regelt eine Satzung des Werkausschussbeirates, die vom Stadtrat zu beschließen ist.
§ 6 Stadtrat	§ 6 Stadtrat
(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbe- tribsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des EJC:	(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbe- tribsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des EJC:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;	1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;	2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
	3. Bestellung und Abberufung der ersten und der weiteren Werkleitung sowie deren Stellvertretungen, wenn die Stellvertretungen in allen Angelegenheiten der Werkleitungen die gleichen Befugnisse wie der*die Vertretene haben;
3. Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen;	
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan);	4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan);
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahres- verlustes sowie Entlastung der Werkleitung;	5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahres- verlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
6. Rückzahlung von Eigenkapital, Verwendung von Rücklagen;	6. Rückzahlung von Eigenkapital, Verwendung von Rücklagen;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräu- ßerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegen- ständen, ab einem Betrag von 250.000 Euro;	7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräu- ßerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegen- ständen, ab einem Betrag von 250.000 Euro;
8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologi- sche Entwicklung der Stadt wesentlich berühren;	8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologi- sche Entwicklung der Stadt wesentlich berühren;

Originaltext	Synopse
9. Bestellung des Abschlussprüfers;	9. Bestellung des Abschlussprüfers;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EJC;	10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EJC;
11. die Änderung der Rechtsform des EJC;	11. die Änderung der Rechtsform des EJC;
12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des EJC betreffenden Verordnungen und Satzungen.	12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des EJC betreffenden Verordnungen und Satzungen.
(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten*innen) bzw. ab Entgelt- gruppe E 15 (bei Arbeitnehmern*innen) und der Werkleitung.	(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten*innen) bzw. ab Entgelt- gruppe E 15 (bei Arbeitnehmern*innen) und der Werkleitung.
(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschlie- ßen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtra- tes.	(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschlie- ßen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtra- tes.
§ 7 Oberbürgermeister*in	§ 7 Oberbürgermeister*in
(1) Der/die Oberbürgermeister*in ist Vorsitzende*r des Werkausschusses. Er/sie ist Dienstvorgesetzte*r der im Be- amtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte*r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werklei- tung.	(1) Der/die Oberbürgermeister*in ist Vorsitzende*r des Werkausschusses. Er/sie ist Dienstvorgesetzte*r der im Be- amtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte*r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werklei- tung.
(2) Der/die Oberbürgermeister*in kann der Werkleitung im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtsfunktion Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwal- tung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.	(2) Der/die Oberbürgermeister*in kann der Werkleitung im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtsfunktion Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwal- tung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
(3) Der/die Oberbürgermeister*in erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das EJC dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er/sie hat dem Stadtrat oder dem Werkaus- schuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).	(3) Der/die Oberbürgermeister*in erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das EJC dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er/sie hat dem Stadtrat oder dem Werkaus- schuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).
§ 8 Vermögen, Versorgungslasten	§ 8 Vermögen, Versorgungslasten
(1) Das Stammkapital wird aufgebracht durch Zuordnung des Auflösungsvermögens des GGFA AöR sowie der Übertragung des dem Amt 55 zugeordneten Vermögens gemäß Teilschlussbilanz zum 31.12.2022. Der darüber- hinausgehende Betrag wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.	(1) Das Stammkapital wird aufgebracht durch Zuordnung des Auflösungsvermögens des GGFA AöR sowie der Übertragung des dem Amt 55 zugeordneten Vermögens gemäß Teilschlussbilanz zum 31.12.2022. Der darüber- hinausgehende Betrag wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
(2) Der Eigenbetrieb übt alle Rechte und Pflichten bezüglich des zugeordneten Vermögens und der Schulden aus.	(2) Der Eigenbetrieb übt alle Rechte und Pflichten bezüglich des zugeordneten Vermögens und der Schulden aus.

Originaltext	Synopse
(3) Die Versorgungslasten für die im EJC tätigen Beamten*innen verbleiben bei der Stadt Erlangen. Zum Ausgleich leistet der EJC für jede*n im EJC tätigen Beamten oder Beamtin einen Versorgungskostenbeitrag an die Stadt in Höhe des Erstattungsanspruchs für Versorgungsleistungen gegenüber dem Bund.	(3) Die Versorgungslasten für die im EJC tätigen Beamten*innen verbleiben bei der Stadt Erlangen. Zum Ausgleich leistet der EJC für jede*n im EJC tätigen Beamten oder Beamtin einen Versorgungskostenbeitrag an die Stadt in Höhe des Erstattungsanspruchs für Versorgungsleistungen gegenüber dem Bund.
§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung	§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung
(1) Das EJC führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst die Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung, die Finanzplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.	(1) Das EJC führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst die Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung, die Finanzplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.
(2) Soweit das EJC Aufgaben außerhalb der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 5 SGB II wahrnimmt, sind diese organisatorisch und finanzwirtschaftlich getrennt zu bewirtschaften.	(2) Soweit das EJC Aufgaben außerhalb der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 5 SGB II wahrnimmt, sind diese organisatorisch und finanzwirtschaftlich getrennt zu bewirtschaften.
(3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres über den/die Oberbürgermeister*in in den Werkaus- schuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.	(3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres über den/die Oberbürgermeister*in in den Werkaus- schuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
(4) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.	(4) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge von mehr als 25.000 € zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 25.000 € nötig, so hat die Werkleitung den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.	(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge von mehr als 25.000 € zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 25.000 € nötig, so hat die Werkleitung den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.
(6) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).	(6) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
(7) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat alle Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die das Finanzreferat für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.	(7) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat alle Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die das Finanzreferat für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.
(8) Das Wirtschaftsjahr des EJC ist das Kalenderjahr.	(8) Das Wirtschaftsjahr des EJC ist das Kalenderjahr.
(9) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.	(9) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.
§ 10 Kassenwesen	§ 10 Kassenwesen

Originaltext	Synopsis
Für das EJC ist eine gesonderte Kasse eingerichtet.	Für das EJC ist eine gesonderte Kasse eingerichtet. Der Eigenbetrieb hat eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu nennen.
§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen	§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen
(1) Das EJC kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Das EJC kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Das EJC kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig werden.	(1) Das EJC kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Das EJC kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Das EJC kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig werden.
(2) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die städtischen Regelungen, insbesondere Dienstvereinbarungen, örtliche Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.	(2) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die städtischen Regelungen, insbesondere Dienstvereinbarungen, örtliche Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.
§ 12 Personalvertretung Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.	§ 12 Personalvertretung Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.